

den wir der Einfachheit halber Schreiber 1 nennen wollen³⁰⁾, hat in der Literatur — wenn wir von der Dissertation R. Eggers absehen — bisher nur wenig Beachtung gefunden. Zatschek³¹⁾ und auf diesen gestützt Hausmann³²⁾ sehen in ihm sicher mit vollem Recht einen ehemaligen Schreiber der Kurie, indem sie auf die auffallend starke Beziehung von Formular und Schrift unseres Notars zu der gleichzeitigen päpstlichen Kanzlei sowie auf die Art des von ihm verwendeten Linienschemas verweisen. Dazu sei noch ergänzend vermerkt, daß der Schreiber 1 auch die Regeln des sogenannten Cursus — ein damals noch streng gehütetes Geheimnis der päpstlichen Kanzlei³³⁾ — beherrscht und angewendet hat³⁴⁾. Die Schreibung der Orts- und Personennamen deutet, wie ebenfalls schon Zatschek vermerkt hat³⁵⁾, einwandfrei auf einen Romanen hin. Eine Übersicht der von der Hand unseres Notars überlieferten Originale (neun) hat Egger in seiner Dissertation gegeben³⁶⁾. In seiner Studie über die Formularbehelfe der frühen Stauferkanzlei hat Hausmann vier nur kopia! überlieferte Urkunden auf Grund ihrer Arenga als vom Schreiber 1 verfaßt bezeichnet³⁷⁾. Darüber hinaus sind wir jetzt in der Lage, weitere neun nicht im Original überlieferte Diplome mit Hilfe des Diktatvergleichs diesem Notar als Verfasser beziehungsweise Mundator zuzuweisen, wodurch sich nun die Tätigkeit dieses Mannes in der Reichskanzlei genau verfolgen läßt³⁸⁾.

³⁰⁾ In seiner ungedruckten Wiener Dissertation „Die Schreiber der Urkunden Friedrich Barbarossas (Vorstudien zu einer Kanzleigeschichte)“, 1961, hat R. Egger eine vorläufige Kennzeichnung der Kanzleischreiber durch fortlaufende Nummern eingeführt (S. 29 u. 54). Vgl. dazu R. M. Herkenrath, Reinald von Dassel als Verfasser und Schreiber von Kaiserurkunden, *MIÖG.* 72 (1964) 38.

³¹⁾ H. Zatschek, Über Formularbehelfe in der Kanzlei der älteren Staufer, *MIÖG.* 41 (1926) 100.

³²⁾ F. Hausmann, Formularbehelfe der frühen Stauferkanzlei, *MIÖG.* 58 (1950) 81, Formel 27.

³³⁾ Vgl. zuletzt Gudrun Lindholm, Studien zum mittellateinischen Prosarhythmus. Seine Entwicklung und sein Abklingen in der Briefliteratur Italiens (1963) S. 13.

³⁴⁾ Hier sei auf den vom Schreiber 1 geschriebenen und verfaßten Brief Barbarossas an Eb. Hillin von Trier (St. 4531) verwiesen, wo die Anwendung der Regeln des Cursus, von einer Ausnahme abgesehen, streng durchgeführt ist.

³⁵⁾ Zatschek, *MIÖG.* 41, 100.

³⁶⁾ Egger (s. o. Anm. 30) S. 71; man vgl. auch den hier auf S. 71 f. gegebenen Überblick über die ältere Literatur.

³⁷⁾ St. 3621, 3642, 3656, 3668. Hausmann, *MIÖG.* 58, 82 u. 93. K. Helleiner, Der Einfluß der Papsturkunde auf die Diplome der deutschen Könige im zwölften Jahrhundert, *MIÖG.* 44 (1930) 49 hat außerdem die Diplome St. 3646 und 3667 richtig als vom Schreiber 1 verfaßt bezeichnet; wenn er aber darüber hinaus diesem Notar noch St. 3619, 3634, 3640, 3659, 3660, 3730, 3731, 3762 und 3996 bloß auf Grund der päpstlichen Arengen dieser Diplome zuweisen will, so ist dies sicher verfehlt, da gerade die Arenga allein als Grundlage für eine Diktatbestimmung nicht ausreicht.

³⁸⁾ St. 3635, 3639, 3645, 3653, 3664, 3707, 3712, 3856; dazu kommt noch das bei Stumpf als Nr. 3616 verzeichnete Diplom für die Konsuln von Chiavenna, das jedoch nach Nr. 3639 eingereiht werden muß. In den folgenden Ausführungen kann nur kurz auf die einzelnen Diplome eingegangen werden; eine detaillierte Untersuchung über das Diktatgut des Schreibers 1 werde ich im Rahmen meiner Hausarbeit liefern, die ich als Mitglied des laufenden Kurses am Institut für österreichische Geschichtsforschung unter Anleitung von Prof. Appelt abzufassen habe.